

RS UVS Burgenland 1991/07/23 21/01/91001

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1991

Rechtssatz

Eine Dienstanweisung - auch wenn sie den Aufgabenbereich eines Beamten wesentlich ändert - stellt keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Schlagworte

Dienstanweisung, Befehls- und Zwangsgewalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at